

Absicherung bei Langzeitarbeitslosigkeit:

Zentrale Unterschiede zwischen zukünftigem Arbeitslosengeld II, bisheriger Arbeitslosenhilfe und bisheriger Sozialhilfe

Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zählt zu den Kernelementen der unter dem Stichwort „Agenda 2010“ stehenden Sozial- und Arbeitsmarktpolitik der rot-grünen Bundesregierung. Das neue Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wurde Ende des Jahres im Vermittlungsausschuss vereinbart und soll - so die bisherige Vorgabe - zum 01.01.2005 in Kraft treten. Der lange Vorlauf der Neuregelung (Mozart-Modellprogramme, Empfehlungen der Hartz-Kommission, Kommission zur Gemeindefinanzreform) und die anhaltenden kontroversen Debatten über die Umsetzung und Auswirkung des Gesetzes zeigen, dass hier ein Weg eingeschlagen worden ist, der die gewachsenen Grundlagen und Prinzipien des Systems der sozialen Sicherung und der Arbeitsmarktpolitik radikal in Frage stellt und zu einem Richtungswechsel führt. Die Neuregelungen erweisen sich dabei nicht nur als äußerst strittig, sondern auch als vielfältig und komplex. Dabei lassen sich unterschiedliche, aber miteinander eng verknüpfte Problemfelder umreißen. Es geht um Fragen der

- materiellen und sozialen Absicherung von erwerbsfähigen Menschen und ihren Familienangehörigen,
- Neurausrichtung der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für den Kreis der Langzeitarbeitslosen,
- organisatorisch-institutionellen Zuständigkeiten und Trägerschaft
- Finanzierung der Leistungen im Wechselspiel zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

In der nachfolgenden Synopse konzentrieren wir uns auf den Aspekt der materiellen und sozialen Absicherung des anspruchsberechtigten Personenkreises. Gegenübergestellt werden die bisherigen und bis Ende 2004 noch gültigen Regelungen von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe mit den Regelungen in der neuen Grundsicherung für Arbeitslose. Wie zu erkennen, ergeben sich für die Betroffenen, die bislang Arbeitslosenhilfe beziehen konnten, erhebliche Schlechterstellungen, da die Leistungen nach dem SGB II eng an die Sozialhilfe angelehnt sind und in mehrfacher Hinsicht restriktiver als die Arbeitslosenhilfe ausgestaltet sind. Im Ergebnis werden viele derer, die Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben bzw. gehabt hätten, in Zukunft leer ausgehen. Für viele andere wird sich die Leistungshöhe deutlich verschlechtern. Demgegenüber bleiben die Verbesserungen gering, sie betreffen im Wesentlichen die bisherigen erwerbsfähigen Empfänger von Sozialhilfe.

Alles in allem kann kein Zweifel daran bestehen, dass die ohnehin schon verbreiteten Armutslagen bei Langzeitarbeitslosigkeit nochmals verschärft werden. Zugleich wird von der materiellen Seite her Druck ausgeübt und administrativ umrahmt (Zumutbarkeit), auch niedrigst entlohnte Arbeit aufzunehmen.

**Absicherung bei Langzeitarbeitslosigkeit:
Zentrale Unterschiede zwischen zukünftigem Arbeitslosengeld II, bisheriger Arbeitslosenhilfe und bisheriger Sozialhilfe
(Rechtsstand 01.01.2004)**

	<i>Arbeitslosenhilfe (alt)</i>	<i>Arbeitslosengeld II (ab 01.01.2005, z.T. mit Übergangsregelungen)</i>	<i>Sozialhilfe (alt)</i>
<i>Sozialpoliti- sches Leit- prinzip</i>	Eingeschränkte Lebensstandardsicherung bei Arbeitslosigkeit	Armutsvermeidung für Erwerbsfähige/Arbeitssuchende und ihre Angehörigen	Armutsvermeidung für Hilfsbedürftige
<i>Leistungs- prinzipien</i>	Lohnorientierte Individualleistung mit Einkommensanrechnung	auf den Haushalt (Bedarfsgemeinschaft) bezogene Fürsorgeleistung zur Existenzsicherung mit strengem Nachrangprinzip	auf den Haushalt (Bedarfsgemeinschaft) bezogene Fürsorgeleistung zur Existenzsicherung mit strengem Nachrangprinzip
<i>Leistungs- vorausset- zungen</i>	Arbeitslosigkeit und ausgelaufener Arbeitslosengeldanspruch (Anschlussarbeitslosenhilfe) erforderlich Vorversicherungszeit: 12 Monate versicherungspflichtige Beschäftigung in einer Rahmenfrist von drei Jahren	Arbeitslosengeld II: erwerbsfähige Menschen zwischen 15 und 65 Jahren, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten und dabei auch von dritter Seite keine Hilfe erhalten. Sozialgeld: Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit dem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben	alle Menschen, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten und dabei auch von dritter Seite keine Hilfe erhalten

<p><i>Leistungs-niveau</i></p>	<p>Entgeltersatz in Orientierung am zuletzt erzielten Nettoarbeitsentgelt</p> <p>Leistungssätze: 57 % des pauschaliert ermittelten Nettoeinkommens (Arbeitslose mit unterhaltsberechtigten Kindern) bzw. 53 % (ohne Kinder)</p>	<p>haushaltsbezogene Bedarfsdeckung (sozialkulturelles Existenzminimum):</p> <p>pauschalierte Regelsätze zur Abdeckung laufender und einmaliger Bedarfe,</p> <p>Höhe der Regelleistung: 345 bzw. 331 € für Alleinstehende (West/Ost) ggf. Mehrbedarfszuschläge,</p> <p>Übernahme der (angemessenen) Warmmiete sowie</p> <p>- soweit nicht im Regelsatz berücksichtigt und unter engen Voraussetzungen - Einmalleistungen</p> <p>bedarfsgewichtete Regelsätze für die Haushaltsmitglieder: 60% für Kinder bis unter 14 Jahren, 80% ab dem 15. Lebensjahr, Ehepartner: 90%</p>	<p>haushaltsbezogene Bedarfsdeckung (sozialkulturelles Existenzminimum):</p> <p>pauschalierte Regelsätze zur Abdeckung laufender Bedarfe,</p> <p>Höhe der durchschnittlichen Regelsätze: 295 bzw. 283 € für Alleinstehende (West/Ost), ggf. Mehrbedarfszuschläge,</p> <p>Übernahme der (angemessenen) Warmmiete sowie</p> <p>Einmalleistungen.</p> <p>bedarfsgewichtete Regelsätze für die einzelnen Haushaltsmitglieder: 50% für Kinder unter 7 Jahren (alleinerzogenes Kind 55%), 65% Kinder von 7 bis unter 14 Jahren, 90% 14 bis unter 18 Jahren, Ehepartner: 80%</p>
<p>Leistungs-niveau nach Bezug von Arbeitslosengeld</p>	<p>Entgeltersatz in Orientierung am zuletzt erzielten Nettoarbeitsentgelt</p>	<p>Zuschlag zum ALG II für die ersten 2 Jahre; (max. 160 €, 320 € für Ehepartner, 60 € pro minderjährigem Kind), Halbierung des Zuschlags nach dem 1. Jahr; Berechnung: 2/3 der Differenz des letzten Arbeitslosengelds zuzgl. bezogenem Wohngeld und dem ALG II</p>	
<p>Anpassung/Dynamisierung</p>	<p>Jährliche pauschale Absenkung des Bemessungsentgelts der Arbeitslosenhilfe um drei Prozent.</p> <p>Keine Anpassung mehr (ab 2003) an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst (Entdynamisierung).</p>	<p>Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts</p>	<p>Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts</p>

Kinderzuschlag/Kindergeld	Kindergeld in Höhe von je 154€ für das erste und zweite und dritte (4. Kind: 179€)	Kinderzuschlag für Familien, die ohne ihn - allein wegen des Unterhaltsbedarfes für ihre Kinder - Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hätten (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes zum 01.01.2005) Höhe: 140 € pro Monat und Kind; Zahlung für die Dauer von maximal 3 Jahren (nicht pro Kind sondern insgesamt)	Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung für das erste und zweite Kind von monatlich je 10,25 €
Anrechnung eigenen Einkommens	Einkommensanrechnung mit mehreren Ausnahmen (anrechnungsfrei bleiben u.a. Wohngeld, Kindergeld, Erziehungsgeld, Unfallrenten, Pflegegeld, Eigenheimzulage)	volle Anrechnung des eigenen Einkommens mit wenigen Ausnahmen (z.B. Erziehungsgeld, Pflegegeld)	volle Anrechnung des eigenen Einkommens mit wenigen Ausnahmen (z.B. Erziehungsgeld, Pflegegeld)
Anrechnung von Erwerbseinkommen	Anrechnung des Einkommens aus einer weniger als 15 Wochenstunden umfassenden Beschäftigung soweit es 20% der Lohnersatzleistung übersteigt – Mindestfreibetrag 165 € DM im Monat	Anrechnung des Erwerbseinkommens, anrechnungsfrei bleiben: 15% bei einem Brutto-lohn bis 400 €, zusätzlich 30% für den Teil des Betrags zwischen 400 und 900 € und 15% für den Betrag zwischen 900 bis höchsten 1500 €	volle Anrechnung des Erwerbseinkommens oberhalb eines Freibetrags (Absetzbetrags), der max. 50 % des Eckregelsatzes beträgt (2002. 147€)
Anrechnung des (Ehe-)Partnereinkommens	Freibetrag in Höhe der hypothetischen Arbeitslosenhilfe, Mindestfreibetrag in Höhe des steuerrechtlichen Existenzminimums eines Alleinstehenden (482,33 €/2003) (vor 2003: 602,92 /Monat (, zusätzlich 25% dieses Existenzminimums, wenn der (Ehe-)Partner Erwerbsbezüge hat Ab 2003: Wegfall des bisherigen vom Partnereinkommen zusätzlich absetzbaren Erwerbstätigenfreibetrags in Höhe von 25% des Existenzminimums für einen Alleinstehenden (2002: 150,73 €/Monat).	volle Anrechnung des (Ehe-)Partner-Einkommens; bei Erwerbseinkommen: Berücksichtigung des Einkommens oberhalb der Hinzuverdienstgrenzen (Absetzbetrag), Höhe: siehe Anrechnung von Erwerbseinkommen	volle Anrechnung des (Ehe-)Partner-Einkommens; des Einkommens oberhalb der Hinzuverdienstgrenze (Absetzbetrag), Höhe: siehe Anrechnung von Erwerbseinkommen

<p>Berücksichtigung von Vermögen</p>	<p>Berücksichtigung des Vermögens des Arbeitslosen und seines (Ehe-)Partners soweit verwertbar und zumutbar und die Freibeträge (nach der Arbeitslosenhilfeverordnung) überschritten werden</p> <p>Freibeträge u.a.: Barvermögen des Erwerbsfähigen und seines Partners in Höhe von 200 € je vollendetem Lebensjahr (mind. 4.100, max. 13.000 € pro Partner) (vor 2003: 33.800 €!), der Altersvorsorge dienende Ansprüche bis höchstens 13.000 € pro Partner, Vermögen aus der "Riester"-Altersvorsorge (ohne Obergrenze),</p> <p>Nichtanrechnung eines angemessenen, selbstgenutzten Wohneigentums</p> <p>Verwertung eines KFZ nicht zumutbar.</p>	<p>volle Anrechnung des verwertbaren Vermögens des Arbeitslosen und seines (Ehe-) Partners (Gebrauchs-, Geld- und Grundvermögen) oberhalb eines Schonbetrags (Freibeträge)</p> <p>Freibeträge u.a.: 200 € je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners (mind. 4.100, max. 13.000 € pro Partner), der Altersvorsorge dienende Ansprüche bis höchstens 13.000 € pro Partner, Vermögen aus der "Riester"-Altersvorsorge (ohne Obergrenze), 750 € für notwendige Anschaffungen für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen,</p> <p>Nichtanrechnung eines angemessenen, selbstgenutzten Wohneigentums</p> <p>Nichtanrechnung eines angemessenen KFZ für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen</p>	<p>volle Anrechnung des verwertbaren Vermögens des Arbeitslosen und seines (Ehe-) Partners (Gebrauchs-, Geld- und Grundvermögen) oberhalb eines Schonbetrags</p> <p>Schonvermögen: in der Regel Grundbetrag von 1.279 € für den Hilfesuchenden und 614 € für den (Ehe-)Partner;</p> <p>Nichtanrechnung eines angemessenen, selbstgenutzten Wohneigentums</p> <p>Nichtanrechnung eines KFZ nur in Ausnahmefällen (wenn z.B. für Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme unverzichtbar).</p>
<p>Unterhaltsrückgriff</p>	<p>Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des (Ehe-)Partners</p>	<p>Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des (Ehe-)Partners, darüber hinaus auch Unterhaltsverpflichtung der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern (ebenso Kindern unter 25 in der Erstausbildung)</p> <p>ein Unterhaltsrückgriff ist außerdem möglich, wenn der/die Anspruchsberechtigte den Unterhaltsanspruch gegenüber Verwandten geltend macht</p>	<p>wie bei der Arbeitslosenhilfe, darüber hinaus auch Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. der Kinder</p>
<p>Soziale Sicherung</p>	<p>Bezieher von Arbeitslosenhilfe sind renten-, kranken- und pflegeversichert</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur GRV: Höhe der gezahlten Arbeitslosenhilfe</p>	<p>Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung</p> <p>Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis eines Mindestbeitrags</p>	<p>Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung</p> <p>nur in wenigen Ausnahmen Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge</p>

<p>Zumutbare Arbeit</p>	<p>Zumutbarkeitsregelung nach dem SGB III, nach Dauer der Arbeitslosigkeit abgestufter Einkommensschutz</p> <p>Mindestnettoentgelt einer zumutbaren Arbeit nach 6 Monaten Arbeitslosigkeit: Höhe der Lohnersatzleistung</p>	<p>Zumutbarkeit jeder Arbeit und Arbeitsgelegenheit, es sei denn der Hilfebedürftige ist hierzu körperlich, geistig oder wegen der Erziehung kleinerer Kinder oder aus einem sonstigen wichtigen Grund nicht in der Lage</p> <p>eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts ist möglich; zumutbar sind ebenfalls sämtliche sozialrechtlichen Arbeitsverhältnisse (auch Bezug von Arbeitslosengeld II zuzgl. einer Mehraufwandsentschädigung)</p>	<p>Zumutbarkeit jeder Arbeit und Arbeitsgelegenheit, es sei denn der Hilfebedürftige ist hierzu körperlich, geistig oder wegen der Erziehung kleinerer Kinder oder aus einem sonstigen wichtigen Grund nicht in der Lage</p> <p>eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts ist möglich; zumutbar sind ebenfalls sämtliche sozialrechtlichen Arbeitsverhältnisse (auch Bezug von Sozialhilfe zuzgl. einer Mehraufwandsentschädigung)</p>
<p>Sanktionen</p>	<p>bei Ablehnung zumutbarer Arbeit oder einer Eingliederungsmaßnahme Sperrzeit, im Wiederholungsfall Erlöschen des Leistungsanspruchs</p>	<p>bei Ablehnung zumutbarer Arbeit oder einer Eingliederungsmaßnahme u.a.: Kürzung der Regelleistung des ALG II im 1. Schritt um 30% für drei Monate (rd. 100 Euro); ebenfalls Wegfall des Zuschlags in dieser Zeit</p> <p>weitere <u>zusätzliche</u> Kürzung der Leistung um jeweils den Prozentsatz der 1. Stufe (auch für Mehrbedarf sowie für Unterkunft und Heizung möglich); Gewährung von ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen (Lebensmittelgutscheinen) durch das Arbeitsamt bei einer Kürzung über 30% der Regelleistung</p> <p>Streichung der Regelleistung für 3 Monate bei Personen zwischen 15 bis unter 25 Jahren bei Ablehnung zumutbarer Arbeit oder Eingliederungsmaßnahmen (ebenfalls Zuteilung ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen)</p>	<p>bei Ablehnung zumutbarer Arbeit oder von Arbeitsgelegenheiten Verlust des Rechtsanspruchs, Kürzung der Hilfe um 25% des maßgebenden Regelsatzes in einem ersten Schritt, weitere Kürzung bis zur völligen Versagung möglich</p>

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	Zugang zu allen Leistungen und Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III, zum Teil mit Rechtsanspruch	<p>Zugang zu allen Leistungen und Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III als „Kann-Leistung“, kein Rechtsanspruch</p> <p>Zugang zu den Maßnahmen der „Hilfe zur Arbeit“: sog. Arbeitsgelegenheiten, darin eingeschlossen sämtliche sozialrechtlichen Arbeitsverhältnisse (auch Bezug von Sozialhilfe zuzgl. einer Mehraufwandsentschädigung)</p> <p>Arbeitnehmerzuschuss für die Dauer von höchstens 2 Jahren (sog. Einstiegsgeld/ Ermessensleistung (Höhe wird noch durch Rechtsverordnung bestimmt)</p>	<p>Zugang zu den Maßnahmen der „Hilfe zur Arbeit“: sog. Arbeitsgelegenheiten, darin eingeschlossen sämtliche sozialrechtlichen Arbeitsverhältnisse (auch Bezug von Sozialhilfe zuzgl. einer Mehraufwandsentschädigung)</p> <p>Zuschuss bei Aufnahme einer Arbeit für die Dauer von 12 Monaten in Höhe des Eckregelsatzes</p>
Finanzierung	Finanzierung der Zahlbeträge und der Beiträge zur Sozialversicherung aus dem Bundeshaushalt	<p>Finanzierung der Eingliederungsleistungen sowie für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, befristete Zuschläge, Sozialversicherungsbeiträge) aus dem Bundeshaushalt</p> <p>Finanzierung der einmaligen, nicht pauschalieren Bedarfe, der Kosten für Leistungen für Unterkunft und Heizung, der Kinderbetreuungsleistungen, der Schuldner- und Suchtberatung und der psychologischen Betreuung durch die kommunalen Träger</p>	Finanzierung durch die Sozialhilfeträger (Städte und Landkreise – teilweise ergänzende Landesmittel)